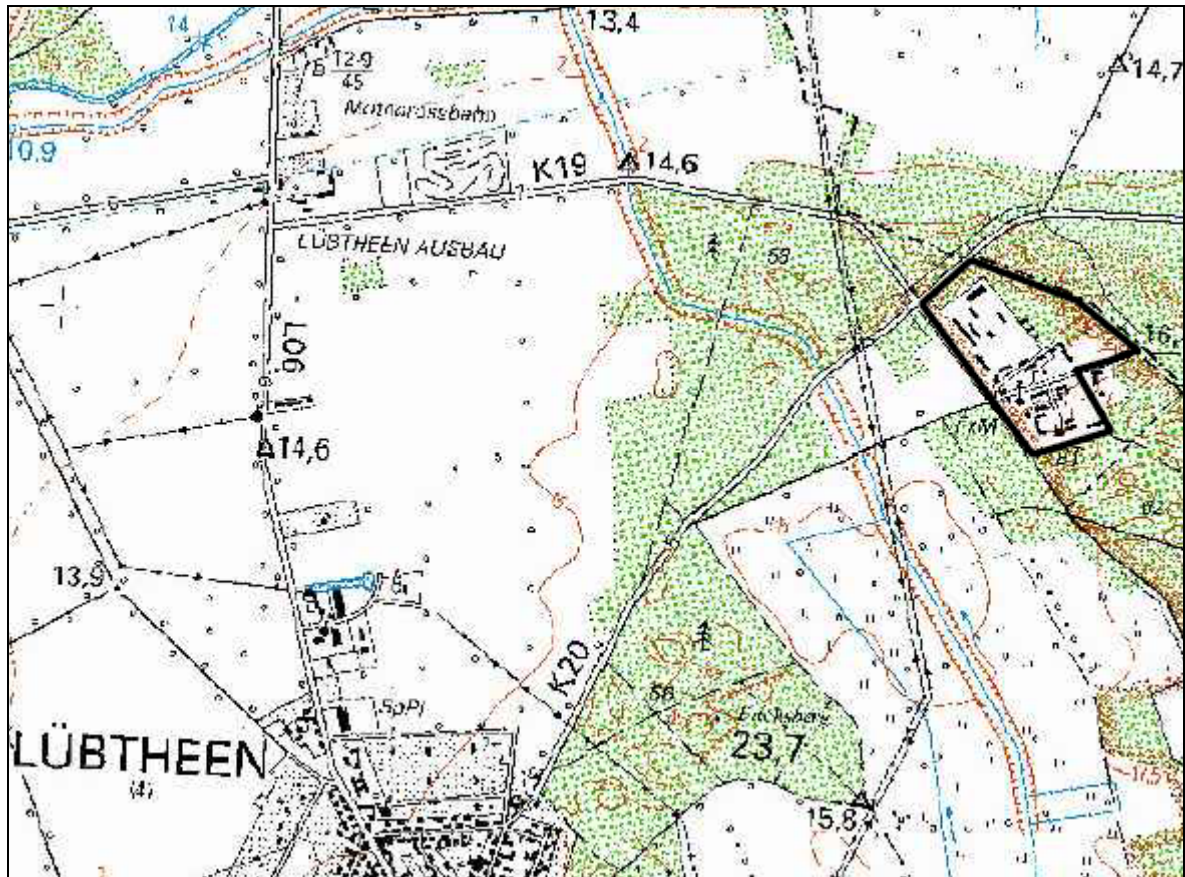


**Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Lübtheen
für das Gebiet "Kommandantur Lübtheen"
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

**Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht**



Lage des Plangeltungsbereiches

ENTWURF

Auftraggeber: Stadt Lübtheen
Bauamt
Salzstraße 1
19249 Lübtheen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 20. August 2018

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren.....	9
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
3.4	Vorbelastungen.....	10
4	Rechtliche Grundlagen.....	11
5	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände.....	15
5.1	Fledermäuse.....	15
5.1.1	Methodik.....	15
5.1.2	Ergebnisse.....	15
5.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse.....	19
5.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse.....	19
5.2	Brutvögel.....	20
5.2.1	Methodik.....	20
5.2.2	Ergebnisse.....	20
5.2.2.1	Brutvögel der Freiflächen und Gehölze.....	20
5.2.2.2	Brutvögel des Gebäudebestandes.....	21
5.2.4	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	23
5.2.4.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze... 23	
5.2.4.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel des Gebäudebestandes.....	23
5.2.5	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	24
5.2.5.1	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze.....	24
5.2.5.2	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel des Gebäudebestandes.....	24
5.3	Reptilien.....	24
5.3.1	Methodik.....	24
5.3.2	Ergebnisse.....	24
5.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien.....	25
5.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien.....	25
5.4	Amphibien.....	25
5.4.1	Methodik.....	26
5.4.2	Ergebnisse.....	26
5.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien.....	27
5.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien.....	27
5.5	Großschmetterlinge.....	27
5.6	Käfer.....	29
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse.....	30
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	30
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	30
6.3	Vorsorgemaßnahmen.....	32
7	Rechtliche Zusammenfassung.....	32
8	Literatur.....	33

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, auf Flächen der ehemaligen Kommandantur in Lübtheen im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Lübtheen eine Änderung der bisherigen militärischen Nutzung in Gewerbe-flächen planerisch vorzubereiten. Es ist eine Umnutzung des Bestandes bzw. der Neubau von Gebäuden geplant.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien sowie eine Betrachtung weiterer Artengruppen innerhalb des Vorhabensgebietes. Weiterhin erfolgt eine Begutachtung und Bewertung des Gebäudebestandes in Bezug auf gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine ehemals militärisch genutzte Liegenschaft der NVA. Das Gelände wurde als Kommandantur des Truppenübungsplatzes Lübtheen genutzt. Der südliche Bereich wurde schon vor längerer Zeit aus der militärischen Nutzung entlassen, wobei der nördliche Bereich bis zum Jahr 2013 genutzt worden ist. Die Gebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Teile des Gebäudebestandes wurden als Migrantenunterkunft genutzt. Im Nordosten befinden sich Waldflächen, die im Bestand erhalten werden.



Abbildung 1: Luftbild des Plangeltungsbereiches



Abbildung 2: Biotopbestand



Abbildung 3: Ansicht des ehemaligen Stabsgebäudes



Abbildung 4: Ansicht des ehemaligen MHO, zwischenzeitlich als Moschee genutzt



Abbildung 5: ehemalige Fahrzeughalle



Abbildung 6: Innenansicht der ehemaligen Fahrzeughalle



Abbildung 7: Waldrandstrukturen im Nordosten mit Stieleichen



Abbildung 8: Kiefernwälder im Nordosten des Plangeltungsbereiches (zum Erhalt festgesetzt)



Abbildung 9: Gebäude des ehemaligen KDL mit Schildhäuschen



Abbildung 10: Fahrzeughalle mit Feuerkontrollturm im Bereich südlich der geplanten Planstraße



Abbildung 11: trockene Pionierfluren im südlichen Bereich

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Im Rahmen der geplanten Maßnahme ist die Umnutzung der bestehenden Gebäude innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Innerhalb der Flächen befinden sich Gebäude bzw. gebäudeähnliche Anlagen aus der Zeit der militärischen Nutzung. Große Flächen sind versiegelt oder teilversiegelt. Es ist im Rahmen der Planung nicht von einem Abbruch der baulichen Anlagen innerhalb der Baufelder auszugehen. Der Gebäudebestand wird voraussichtlich erhalten und weiter genutzt. Die Waldflächen werden erhalten und weitgehend im Bestand festgesetzt. Lediglich Gehölze innerhalb der Gewerbeflächen werden entfernt.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen den Umbau/Neubau von befestigten Flächen und Gebäuden. Die Intensität der Arbeiten ist mit der derzeitigen möglichen Nutzung gleichzusetzen. Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete Störung zu bewerten.

Es sind folgende baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen.
- Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen
- Entfernen der Vegetationsschicht
- Entfernung von Gebüsch und Gehölzen

Aufgrund der Art und des Umfangs der geplanten Maßnahme sind die baubedingten Wirkungen nicht als maßgeblich zu betrachten. Es wird als Wirkzone der direkte Bereich der Baufelder zuzüglich eines Steifens von 10 Metern betrachtet.

Dies erscheint in Anbetracht des stark vorbelasteten Raumes zielführend zu sein.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen werden letztendlich durch den teilweisen tatsächlichen und den funktionalen Flächenentzug verursacht. Die Intensität der Arbeiten ist mit der bisherigen militärischen Nutzung gleichzusetzen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen sind mit den Wirkungen der bisherigen Nutzung gleichzusetzen.

3.4 Vorbelastungen

Es bestehen erhebliche Vorbelastungen durch die militärische Nutzung des Geländes und die von dieser Nutzung vorhandenen Gebäude und Ablagerungen.

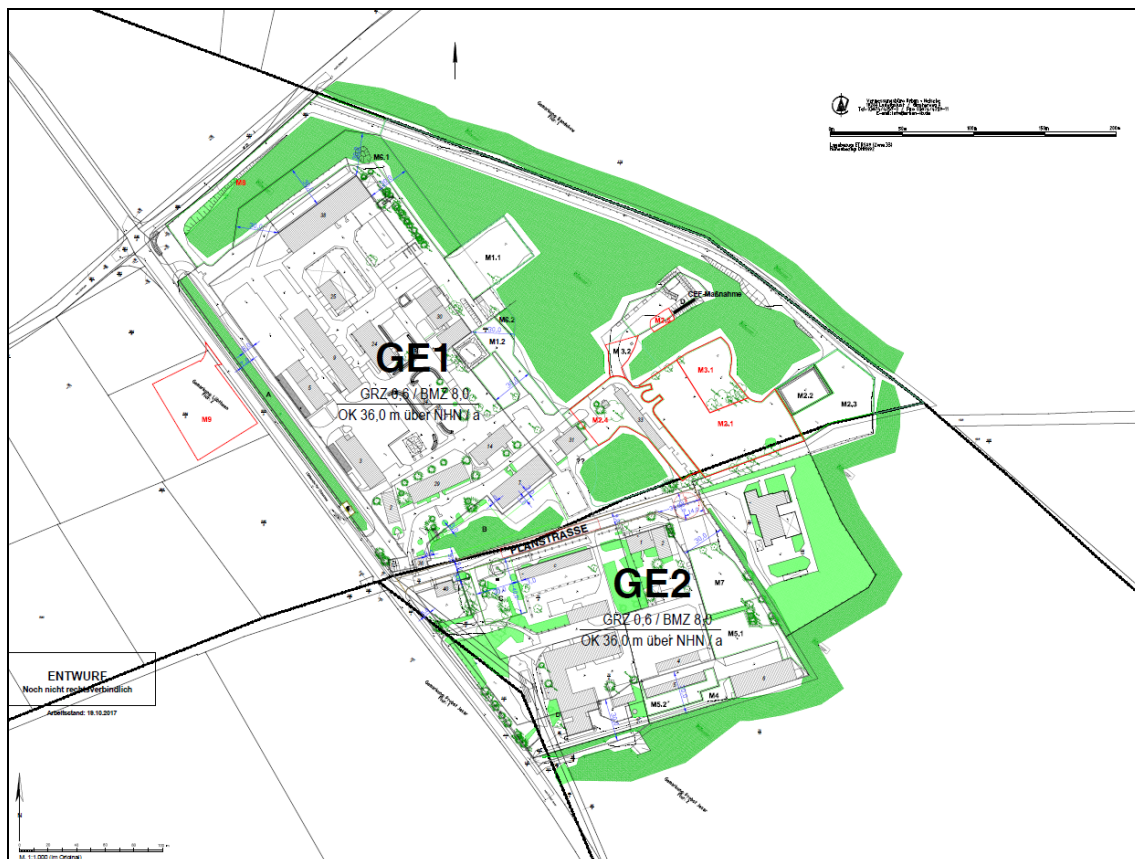


Abbildung 12: Plangeltungsbereich mit Planungsabsicht. Grün dargestellt sind die Wald- und Gehölzflächen

4 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Rostock erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Weiterhin werden die Artengruppen xylobionte Käfer und Großschmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer) betrachtet.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Der Untersuchungsumfang und die Auswahl der betrachteten Artengruppen sind mit dem Amt für das Biosphärenreservat abgestimmt.

5.1 Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind möglicherweise Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden vorgesehen. Gebäude stellen potenziell einen maßgeblichen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Entsprechend ist bei Arbeiten am Gebäudebestand potenziell die Artengruppe der Fledermäuse zu betrachten.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.1.1 Methodik

Es erfolgten Begehungen der potentiell als Fledermausquartiere geeigneten Gebäude im Zeitraum von Mai bis September 2016 am Tage. Zielstellung war es, Hinweise für eine Nutzung der Gebäude zu suchen (Nahrungsreste, Kot, Urinspuren usw.). Die potentiell als Fledermausquartiere geeigneten Gebäude und Gebäudereste wurden parallel zu den Begehungen an den Untersuchungstagen in den Abend- und Nachtstunden (1/2 Stunde vor Sonnenuntergang bis ca. 2.30 Uhr mit dem Detektor untersucht, um mögliches Ein- bzw. Ausflugverhalten aus Quartieren zu verifizieren. Zur Erfassung des Fluggeschehens der Arten auf der Nahrungssuche erfolgte der Einsatz eines so genannten Fledermausdetektors (BAT-Detektor). Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse der Ultraschallrufe der Fledermäuse. Mit dem BAT-Detektor können die Ultraschalllaute durch verschiedene elektronische Verfahren hörbar gemacht werden. Bei der Erfassung mittels BAT-Detektor in freier Natur ist allerdings zu beachten, dass die Artunterscheidung innerhalb einer Gattung (*Myotis*, *Pipistrellus*, *Nyctalus*) nicht ohne weiteres möglich ist. Ergänzt werden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel. Insgesamt handelt es sich um eine systematisch und methodisch unvollständige Untersuchung. Dieser Untersuchungsumfang war bezüglich der Aufgabenstellung und zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Bedeutung auch nicht erforderlich und nicht zielführend.

5.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2016 konnten im Plangeltungsbereich die in Tabelle 1 dargestellten Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Arten wurden bei den Untersuchungen im Gelände nachgewiesen. Lediglich Quartiere der Zwergfledermaus wurden im Gebäudebestand festgestellt.

Tabelle 1: Artenliste der Fledermäuse

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Sg	4	V	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Sg	3	2	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.



Abbildung 13: oberirdischer Bunker, der als Fledermausquartier ausgebaut werden sollte



Abbildung 14: im Gebäude des Bundesforstamtes befindet sich ein Vermehrungshabitat der Zwergfledermaus



Abbildung 15: im Gebäude im Norden des Gebietes befindet sich in der Fensterlaibung ein Quartier der Zwergfledermaus



Abbildung 16: der Kot am Fenster weist auf das Quartier in der Fensterlaibung hin

Winterquartiere

Das Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung keine Keller oder frostsichere Räume auf, die eine Funktion als Winterquartier haben. Der bestehende Gebäudebestand besitzt im Untersuchungszeitraum keine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse. Der bestehende oberirdische Bunker besitzt derzeit keine Bedeutung als Fledermausquartier.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere der gebäudebewohnenden Art Zwergfledermaus befinden sich im Gebäudebestand der Gebäude des Forstamtes und einem Gebäude im Norden des Plangebietes. Diese Gebäude bleiben **derzeit** im Bestand erhalten. Somit besteht keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Sommerquartieren/Wochenstuben von Fledermäusen. Der sonstige Gebäudebestand innerhalb der Baufelder besitzt im Ergebnis der Begutachtung keine Bedeutung als Sommerquartier/Wochenstube von Fledermäusen. Eine Nutzung ist aber nicht gänzlich auszuschließen.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Es besteht eine maßgebliche Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Bestandteil von Nahrungshabitaten für einige Arten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier im Gebäudebestand innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches haben. Aufgrund des aktuellen Insektenreichtums der Flächen des Plangeltungsbereiches, bedingt durch die Habitatdiversität besitzen die Flächen heute eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter erfüllt. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bezüglich der Funktion des Geländes als Nahrungshabitat für Fledermäuse.

5.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse betrachtet und Vorschläge zur Minimierung dieser Wirkungen unterbreitet.

Winterquartiere

Das Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung keine Keller oder frostsichere Räume auf, die eine Funktion als Winterquartier haben. Der bestehende Gebäudebestand besitzt im Untersuchungsjahr keine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere der gebäudebewohnenden Art Zwergfledermaus befinden sich im Gebäudebestand der Gebäude des Forstamtes und einem Gebäude im Norden des Plangebietes. Diese Gebäude bleiben **derzeit** im Bestand erhalten. Somit besteht keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Sommerquartieren/Wochenstuben von Fledermäusen.

Nahrungsreviere

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bezüglich der Funktion des Geländes als Nahrungshabitat für Fledermäuse.

5.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG beim Abbruch von Gebäuden bzw. von Gebäudeteilen zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

Der Gebäudebestand innerhalb des Plangeltungsbereiches besitzt nach eingehender Untersuchung keine Bedeutung als Winterquartier. In einigen Gebäuden befinden sich Sommerquartiere (Vermehrungshabitate) der Zwergfledermaus. Eine Nutzung von weiteren Gebäuden ist in den Folgejahren möglich.

Ein Abbruch von Gebäuden ist grundsätzlich **möglich**. **Im Falle eines Abbruchs** von Gebäuden bzw. maßgeblichen Umbauarbeiten ist der Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall **gesondert** zu betrachten.

Der im Gebiet befindliche oberirdische Bunker sollte als CEF- bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu einem potenziellen Fledermaus-Winterquartier umgebaut werden. Derzeit hat dieser keine Bedeutung, da aufgrund der Bauweise keine Frostsicherheit und ein zu geringer Feuchtigkeitsgehalt bestehen. Durch geeignete Maßnahmen lässt sich der Bunker optimieren.

Für die Fledermäuse der Gebäude sollten an geeigneten Fassaden von zu erhaltenden Gebäuden 10 Fledermaus-Fassaden-Flachkästen angebaut werden. Dies ist zielführend, damit es bei Baumaßnahmen nicht zu Schädigungen der Arten und Quartiere kommt. Die Fassadenkästen sollen im Vorfeld der Baumaßnahmen von den Arten angenommen werden, damit es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Sofern die Fledermaus-Fassaden-Flachkästen funktionsgerecht hergestellt sind, können Sommerquartiere in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März entfernt werden.

Zwergfledermaus

5.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel im Jahr 2016. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Lübtheener Heide“ (DE 2732-401) liegt in einem Abstand von über 350 m zum Plangeltungsbereich. Eine Betroffenheit der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes ist aufgrund der Entfernung und der Vorbelastung und der Art der angestrebten Nutzung nicht zu erwarten.

5.2.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2016 insgesamt fünfmal gezielt zur Erfassung der Brutvögel begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert. Die Gebäude wurden dabei intensiv von innen und außen begutachtet. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst. Auf eine Darstellung der Revierzentren wird verzichtet, da keine gefährdeten oder sonstige Wertarten festgestellt worden sind und sich die Brutplätze der Arten jährlich ändern.

5.2.2 Ergebnisse

5.2.2.1 Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2016 insgesamt 25 Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand nachgewiesen werden. Es handelt sich um das Artenspektrum eines halboffenen siedlungsnahen Gehölzbestandes in der Übergangszone zum Wald.

Von allen in der Tabelle 2 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungsdaten, bei denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). Es handelt sich ausnahmslos um Brutnachweise. Es wird die ungefähre Anzahl der Brutreviere angegeben. Auf eine Darstellung der Reviere wird verzichtet. Die Reviere erstrecken sich natürlich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Der überwiegende Teil der festgestellten Vogelarten ist gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Alle festgestellten Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft.

Das festgestellte Arteninventar weist keine tatsächliche „Wertarten“ auf. Bei den Wertarten handelt es sich um die Arten, die nach BArtSchVO „streng geschützt.“ Es wurden bei den Abendbegehungen im Jahr 2016 keine Nachweise von Wachtelkönig, Eulen bzw. dem Ziegenmelker erbracht. Das Vorkommen der Arten war auch aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Brutreviere
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	2
2	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-	1
3	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	Bg	-	-	1
4	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	4
5	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	1-2
6	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-	1
7	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	2
9	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-	1
10	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	8
11	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	Bg	-	-	1
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-	2
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	1
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	Bg	-	-	2
15	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	X	Bg	-	-	3
16	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-	1
17	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	3
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	3
19	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X	Bg	-	-	1
20	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	3
21	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	2
22	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	-	-	3
23	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-	2
24	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X	Bg	-	-	1
25	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	Bg	-	-	2

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Gefährdet
- 3 Stark gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Art
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

5.2.2.2 Brutvögel des Gebäudebestandes

Im Gebäudebestand wurden in den Jahren 2016 Nester der in Tabelle 4 dargestellten Brutvogelarten vorgefunden. Das Vorkommen von Mauerseglern, Dohlen und Eulen kann im Ergebnis der Begutachtung ausgeschlossen werden. Im

und am Gebäudebestand sowie in den direkt angrenzenden Gebüschstrukturen wurden weiterhin Nester der Amsel vorgefunden.

Tabelle 3: Artenliste der Brutvögel im und am Gebäudebestand

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
3	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V
4	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-



Abbildung 17: Nest einer Amsel im Schildhäuschen



Abbildung 18: Nest einer Amsel, das vom Hausrotschwanz nachgenutzt wurde

5.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

5.2.4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebüsch und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüsch bzw. am Boden von Gehölzen. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gebüsch- und Gehölzstrukturen. Ein Großteil der Arten bzw. Brutreviere befindet sich im Nordosten und Norden des Gebietes. Im Rahmen der Baufeldberäumung auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen kommt es kleinflächig zu Habitatverlusten. Diese Habitatverluste sind jedoch rechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf lokale Populationen. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

5.2.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel des Gebäudebestandes

Durch die Umnutzung des Gebäudebestandes kommt es möglicherweise zum Verlust von einzelnen artenschutzrechtlich relevanten, mehrjährig genutzten Brutstätten des Hausrotschwanzes und der Bachstelze. Obwohl die Nester von Hausrotschwanz und Bachstelze im zweiten Jahr so stark von Parasiten besiedelt werden, dass ein Bruterfolg eigentlich ausgeschlossen ist (eigene Erfahrungen), vertritt das LUNG M-V die Auffassung, dass diese Brutstätten geschützt sind.

5.2.5 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

5.2.5.1 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen bzw. am Fuße von Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März zu entfernen bzw. auf-den-Stock zu setzen. Die Baufeldberäumung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. begonnen werden. Sofern die Arbeiten auf der Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vergrämungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

5.2.5.2 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel des Gebäudebestandes

Das Tötungsverbot für Hausrotschwanz und Bachstelze gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Entfernung der Nester im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März im Jahr vor der geplanten Baumaßnahme **zu vermeiden**. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme sollten im Vorfeld 10 Halbhöhlenkästen im umgebenden zu erhaltenden Baumbestand angebaut werden, damit die Arten einen Ersatz für die fortfallenden Nistplätze haben.

5.3 Reptilien

Es erfolgt nachfolgend eine Betrachtung der Artengruppe der Reptilien, insbesondere mit der Zielstellung die artenschutzrechtlich relevanten Arten Zauneidechse und Schlingnatter nachzuweisen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen.

5.3.1 Methodik

Das Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich wurde im Jahr 2016 intensiv bezüglich der Artengruppe der Reptilien untersucht. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

Es wurden im April 2016 insgesamt 5 Reptilienbleche ausgelegt. Diese „Bleche“, es handelt sich um künstliche Verstecke für Reptilien, wurden von Mai bis Ende September insgesamt sechsmal in den Morgenstunden bzw. am späten Abend kontrolliert. Es erfolgte auch eine Kontrolle der zahlreich vorhandenen natürlichen Verstecke sowie mehrfach Geländebegehungen, auch im Zusammenhang mit der Erfassung der anderen untersuchten Artengruppen. Entsprechend war die Anzahl von 5 Reptilienblechen ausreichend, um ein Ergebnis zu erzielen.

5.3.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen im Jahr 2016 konnten im Gebiet nur die Arten Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse nachgewiesen werden. Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den an den Plangeltungsbereich angrenzenden Flächen ist nicht gänzlich auszuschließen. Eine Nutzung der Flächen des Plangeltungsbereiches durch einzelne Tiere ist nicht artenschutzrechtlich relevant und eine Schädigung durch die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Tabelle 4: Artenliste der Reptilien

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

5.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

5.4 Amphibien

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich nur ein Löschwasserbecken. Es handelt sich um ein mit Folie befestigtes Becken (vgl. Abb. 19) Dieses Gewässer besitzt potenziell eine Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien. Entsprechend erfolgte die aktuelle Untersuchung dieser Artengruppe zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz bzw. der Erheblichkeit des Vorhabens.

5.4.1 Methodik

Im Jahre 2016 erfolgte eine ausführliche Untersuchung des Untersuchungsgebietes und des Gewässers. Es erfolgte ein Verhören der Rufaktivitäten und Beobachtungen bei der Erfassung der anderen Artengruppen. Im Jahr 2017 erfolgten ergänzende Untersuchungen. Es ist davon auszugehen, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind.

5.4.2 Ergebnisse

Das Löschwasserbecken besitzt eine Bedeutung für Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch. Es vermehren sich dort nur Teichfrosch und Teichmolch. Die Erdkröte vermehrt sich nicht im Gewässer. Im Gelände wurden die in Tabelle 6 aufgeführten Arten angetroffen. Sie nutzen das Gelände nur als Migrationskorridor bzw. Nahrungshabitat oder Winterquartier. Diese Nutzung ist artenschutzrechtlich nicht relevant, da sich im Umfeld keine Laichgewässer vorhanden sind. Eine Tötung der Tiere ist durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. das Gewässer weist einen Fischbesatz auf.



Abbildung 19: Löschwasserbecken im Untersuchungsgebiet

Tabelle 5: Artenliste der Amphibien im Gewässer

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-

Tabelle 6: Artenliste der migrierenden Amphibien im Gebiet

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

5.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird das maßgebliche Löschwasserbecken erhalten. Somit kommt es nicht zum Verlust der Bedeutung des Gewässers für Teichmolch, Teichfrosch und Erdkröte. Sollte das Gewässer trotzdem entfernt werden, ist die Entfernung unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu regeln. Dies ist im Falle der Entfernung des Gewässers gesondert im Zuge der ökologischen Betreuung zu regeln. Entsprechend ist mit Stand der derzeitigen Planungen nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

5.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

5.5 Großschmetterlinge

Das Untersuchungsgebiet wird teilweise von trockenen und ruderalen Grasfluren und Kriechrasen sowie Vorwaldstadien und Pioniergesellschaften eingenommen. Potenziell ist der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) die einzige Schmetterlingsart, die trockene Strukturen besiedelt. Die Art benötigt offene Bereiche mit den Raupennahrungspflanzen Weidenröschen oder Nachtkerze. Die Nachtkerze kommt auf einigen Flächen des Plangeltungsbereiches vor. Es erfolgte eine Kontrolle der Pflanzen in Bezug auf das Vorkommen von Raupen und Faltern bzw. Fraßspuren

der Raupen. Es gelangen keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet. Weitere artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Großschmetterlinge, insbesondere des artenschutzrechtlich relevanten Nachtkerzenschwärmers ist auszuschließen.



Abbildung 20: trockene Pionierfluren mit Beständen der Nachtkerze als potenzielle Nahrungspflanze des Nachtkerzenschwärmers



Abbildung 21: Nachtkerzen als potenzielle Nahrungspflanze des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet

5.6 Käfer

Das Untersuchungsgebiet wird am Rand von Waldstadien und Siedlungsgehölzen eingenommen. Derartige Strukturen stellen keine Habitatbestandteile für artenschutzrechtlich relevante Käferarten dar. Potenziell ist in alten Laubbäumen mit dem Marmorierem Rosenkäfer zu rechnen. Diese Art siedelt jedoch nur in alten Baumbeständen mit ausgeprägtem Braunmulmkörper. Derartige Bäume kommen im Untersuchungsgebiet bzw. im planungsrelevanten Umfeld nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Käfer ist auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferarten sind Eremit (*Osmoderma eremita*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Marmorierter Rosenkäfer (*Protetia lugubris*). Ein Vorkommen des Eremiten ist in den Bäumen im Plangebiet sowie in den zur Fällung vorgesehenen Bäume des Plangebietes ist möglich, aber eher unwahrscheinlich. Vorkommen des Marmorierten Rosenkäfers sind möglich. Ein Vorkommen des Eichenbocks ist auszuschließen. Daher sind alle Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, die zur Fällung bzw. Rodung vorgesehen sind, während der Fällung durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Larvalstadien des Eremiten und des Marmorierten Rosenkäfer zu prüfen. Vorgefundene Larven sind fachgerecht in geeignete Habitate umzusetzen.

Wo wären Habitate. Ist die Alteiche im GE“ neben der Bundesforst geeignet?

Text ist insgesamt??? zu schwammig)

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.
[CEF bei Abbruch Gebäude mit Habitat Zwergfledermaus](#)

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Käfer

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nachtkerzenschwärmer

Für den Nachtkerzenschwärmer sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG bei der Umnutzung bzw. beim Abbruch von Gebäuden bzw. von Gebäudeteilen zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

Der im Gebiet befindliche oberirdische Bunker sollte als CEF- bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu einem potenziellen Fledermaus-Winterquartier umgebaut werden. Derzeit hat dieser keine Bedeutung, da aufgrund der Bauweise keine Frostsicherheit und ein zu geringer Feuchtigkeitsgehalt besteht. Durch geeignete Maßnahmen lässt sich der Bunker optimieren.

Für die Fledermäuse der Gebäude sollten an geeigneten Fassaden von zu erhaltenden Gebäuden 10 Fledermaus-Fassaden-Flachkästen angebaut werden. Dies ist zielführend, **damit es bei Baumaßnahmen nicht zu Schädigungen der Arten und Quartiere kommt**. Die Fassadenkästen sollen im Vorfeld der Baumaßnahmen von den Arten angenommen werden, damit es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Sofern die Fledermaus-Fassaden-Flachkästen funktionsgerecht hergestellt sind, können Sommerquartiere in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März entfernt werden.

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen bzw. am Fuße von Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März zu entfernen bzw. auf-den-Stock zu setzen. Die Baufeldberäumung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. begonnen werden. Sofern die Arbeiten auf der Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vergrämungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

Das Tötungsverbot für Hausrotschwanz und Bachstelze gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Entfernung der Nester im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März im Jahr vor der geplanten Baumaßnahme zu **vermeiden**. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme sollten im Vorfeld 10 Halbhöhlenkästen im umgebenden zu erhaltenden Baumbestand angebaut werden.

Der tatsächlich zum Abbruch vorgesehene Gebäudebestand ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände im Zeitraum vom 15. September bis 15. März durchzuführen bzw. in diesem Zeitraum zu beginnen. Der Abbruch ist danach ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Zu beachten ist, dass womöglich an die Gebäude angrenzende Gebüsche und Gehölze ebenfalls in diesem Zeitraum zu roden sind.

Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Käfer

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es sind alle Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, die zur Fällung bzw. Rodung vorgesehen sind, während der Fällung durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Larvalstadien des Eremiten und des Marmorierten Rosenkäfer zu prüfen. Vorgefundene Larven sind fachgerecht in geeignete Habitate umzusetzen.

Nachtkerzenschwärmer

Für den Nachtkerzenschwärmer sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzrechtes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen.

Als allgemeine Vorsorgemaßnahme ist die ökologische Begleitung möglicher Abbrucharbeiten und der Baufeldberäumung zu empfehlen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Käfer

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Nachtkerzenschwärmer

Für den Nachtkerzenschwärmer sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

7 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Empfehlungen für die Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen nicht.

8 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)